

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Cornelia Seibeld (CDU)

vom 04. Aug. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. August 2020)

zum Thema:

Corona-Vorbeugung in der Schule

und **Antwort** vom 18. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Aug. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Cornelia Seibeld (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24391

vom 4. August 2020

über Corona-Vorbeugung in der Schule

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welches Konzept verfolgt der Senat zur Einhaltung der vom RKI empfohlenen Corona-Hygieneregeln für das beginnende Schuljahr in den Berliner Schulen und den Horten, wann stellt er dieses Konzept den Schulen und Horten zur Verfügung?

Zu 1.:

Die Infektionsschutz- und Hygieneregeln für die Berliner Schulen sind im Musterhygieneplan für die Berliner Schulen festgelegt. Den Musterhygieneplan haben alle Berliner Schulen am 4. August bzw. 5. August 2020 erhalten (siehe Anlage 1).

2. Warum wird für Horte keine Maskenpflicht eingeführt, schätzt der Senat die Ansteckungsgefahr an Horten für geringer ein, als an Schulen und wie begründet er dies in diesem Fall?

Zu 2.:

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt für das gesamte Schulgebäude bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.

3. Wer darf auf welche Weise und auf Basis welcher Expertise prüfen, ob bei einer Person, die die Schule oder den Hort betreten will, Corona-Verdacht also Ansteckungsgefahr besteht?

Zu 3.:

Beim Betreten der Schule besteht für alle Personen die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Sofern das pädagogische oder nicht pädagogische Personal bei Personen in der Schule Symptome einer Atemwegserkrankung oder sonstige mit Covid-19 zu vereinbarende Symptome wahrnimmt, wird das Personal diese Person ansprechen und ggf. bitten, die Schule zu verlassen.

4. Wie wird sichergestellt, dass ein Kind, das aus Krankheitsverdachtsgründen die Schule oder den Hort nicht betreten darf, dennoch in sicherer Obhut bleiben kann?

Zu 4.:

Schülerinnen und Schüler, bei denen Symptome einer Atemwegserkrankung oder sonstige mit Covid-19 zu vereinbarende Symptome wahrgenommen werden, verbleiben zunächst in einem geschützten Raum in der Schule. Die Eltern werden gebeten, die betreffenden Kinder abzuholen.

5. Welche Maskenarten sieht der Senat als geeignet an, sind insbesondere die sogenannten Communitymasken geeignet?

Zu 5.:

Der Musterhygieneplan folgt inhaltlich den Vorgaben der Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin, in der das Tragen von Masken im öffentlichen Raum geregelt wird. Es gibt keine davon abweichenden Empfehlungen zur Art der Masken.

6. Welchen Standard, welche Norm müssen bzw. sollten die Masken erfüllen und wie wird diese Einstufung durch den Senat begründet?

Zu 6.:

Der Musterhygieneplan folgt inhaltlich den Vorgaben der Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin, in der das Tragen von Masken im öffentlichen Raum geregelt wird. Es gibt keine davon abweichenden Empfehlungen zum Standard und der Norm der Masken.

7. Wann stehen den Schulen und ggf. Horten Masken zum Austeilen zur Verfügung, wo werden sie bestellbar sein, wo werden sie aufgeliefert?

Zu 7.:

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat zu Beginn des Schulstartes 290.000 Masken zur Verfügung gestellt. Diese konnten von den Schulen vor Beginn des Unterrichts am ersten Schultag über die regionalen Außenstellen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie durch die Schule bezogen werden.

8. Wo sollen Schulen und ggf. Horte die Masken verteilen, vor dem Eingangstor oder erst auf dem Gelände?

Zu 8:

Die Organisation obliegt der eigenverantwortlichen Schule. Die Vorgaben des Musterhygieneplanes sind dabei einzuhalten.

9. Wie kann beim morgendlichen Schülerverkehr am Eingangstor vor der Maskenkontrolle die Pulkbildung und die damit drohende Ansteckungsgefahr durch Personen ohne Maske verhindert werden?

Zu 9.:

Vor dem Eingangstor im Freien besteht in der Regel eine sehr geringe Ansteckungsgefahr. Darüber hinaus haben die Schulen die Schülerinnen und Schüler über die Bedeutung der Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln hingewiesen.

10. Wer soll die Masken verteilen, wird zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt?

Zu 10.:

Die Masken werden durch die Dienstkräfte der jeweiligen Schulen verteilt.

11. Wie soll in Fällen vorgegangen werden, bei denen die Eltern ihren Kindern das Tragen von Masken
a) verbieten oder
b) nicht anraten?

Zu 11.:

Mit den entsprechenden Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern werden pädagogische Gespräche geführt.

12. Wer soll/kann wie kontrollieren, dass die Masken, die von zu Hause mitgebracht werden, dort fachgerecht gereinigt worden sind?

Zu 12.:

Eine solche Kontrolle ist wie in vielen anderen gesellschaftlichen Bereichen (Öffentlicher Personennahverkehr) nicht vorgesehen.

13. Mit wie viel Masken pro Tag pro Schule und Hort kalkuliert der Senat, wie viele Masken werden für das Schuljahr 20/21 landesweit beschafft?

Zu 13.:

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie geht davon aus, dass alle Personen über eine Maske verfügen um am öffentlichen Leben teilnehmen zu können. Die zur Verfügung gestellten Masken dienen dazu, z.B. vergessene Masken aus persönlichem Besitz temporär für den Schulalltag zu ersetzen.

14. Ist sichergestellt, dass die Masken nicht aus einem schadhaften Bestand stammen, bzw. sind die Masken durch TÜV o.ä. Institutionen zertifiziert?

Zu 14.:

Alle durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie beschafften Masken werden durch die Senatsverwaltung Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zur Verfügung gestellt. Diese Beschaffung sichert ab, dass es sich nicht um einen schadhaften Bestand handelt.

Berlin, den 18. August 2020

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Musterhygieneplan Corona für die Berliner Schulen

(Aktualisierte Fassung vom 04.08.2020,
Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz)

INHALT

1. Persönliche Hygiene	2
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrkräftezimmer und Flure	3
3. Hygiene im Sanitärbereich	4
4. Infektionsschutz in den Pausen	4
5. Infektionsschutz im Unterricht	5
6. Infektionsschutz im Sportunterricht	5
7. Infektionsschutz im Musikunterricht/Chor-/Orchester-/Theaterproben	6
8. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf	7
9. Allgemeines	7

VORBEMERKUNG

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Musterhygieneplan Corona regelt den Rahmen für Schutz- und Hygienekonzepte der Schulen. Der schulische Hygieneplan ist – sofern erforderlich – den Rahmenbedingungen des Musterhygieneplanes anzupassen. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und

Pädagogen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Jede Schule nimmt eine regelmäßige Kontrolle der Hygienemaßnahmen vor.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Infektion durch Aerosole (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Virenhaltige Aerosole können sich in Räumen verteilen und können zu Übertragungen führen. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als wenig wahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Wichtigste Maßnahmen

- ▶ In allen Schulen gilt bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen. Im Lehrkräftezimmer gilt diese Pflicht dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, gilt diese Pflicht nicht.
- ▶ Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern wird für alle unmittelbar im Bereich Schule tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Dienstkräfte) in der Schule und im Rahmen schulischer Veranstaltungen aufgehoben. Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Die Klassenverbände/Lerngruppen sollten sich, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischen, sondern als feste Gruppen im Lehrbetrieb zusammenbleiben. Auch außerhalb der Schule sollten keine Kohorten-übergreifenden Kontakte stattfinden.

Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten. Das Betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen ist ebenfalls nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig.

Die Beibehaltung der Abstandsregeln der Dienstkräfte untereinander wird dringend empfohlen.

Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen.

- ▶ Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen (s. Website des RKI) soll die betroffene Person zu Hause bleiben.
- ▶ Alle Dienstkräfte sind aufgefordert, den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler zu beobachten. Bei akuten Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen, Schüttelfrost) und/oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion sollte ein Covid19-Test durchgeführt werden; es soll dann eine häusliche Isolierung bis zum Erhalt des Befundergebnisses eingehalten werden.
- ▶ Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.

- Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten: Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife für eine Dauer von 20 bis 30 Sekunden (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang.

Sollte das gründliche und regelmäßige Händewaschen nicht möglich sein, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Die Händedesinfektion bei jüngeren Kindern muss unter Aufsicht und vorheriger Unterweisung erfolgen. Dem Händewaschen ist in jedem Fall der Vorzug zu geben.

Desinfektionsmittel sind Gefahrstoffe, deren Umgang und Lagerung in der Schule geregelt sein muss.

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. Dies gilt insbesondere für das Personal und für ältere Kinder und Jugendliche.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, z.B. Stifte, Trinkbecher etc.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUßEN, FACHÄUßEN, AUFENTHALTSÄUßEN, VERWALTUNGSÄUßEN, LEHRKRÄFTEZIMMER, LABORE, VORBEREITUNGSÄUßEN UND FLURE

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus.

Daher muss mehrmals täglich, mindestens einmal in jeder Unterrichtsstunde bzw. Betreuungsstunde sowie in jeder Pause, eine Durchlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und eine Luftabzugsmöglichkeit (z.B. offene Tür) über mehrere Minuten vorgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich gereinigt werden:

- ▶ Türklinken und Griffe
(z. B. an Schubladen, Fenster),
- ▶ Treppen- und Handläufe,
- ▶ Lichtschalter,
- ▶ Tische (im Fall von wechselnden Nutzern),
- ▶ Computermäuse, Tastaturen, Telefone
(durch Beschäftigte der Schulen).

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu entleeren.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten sollen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelauflagen sind unmittelbar nach Nutzung durch die Nutzenden zu desinfizieren.

4. ALLGEMEINER INFEKTIONSSCHUTZ

Versetzte Pausenzeiten können – soweit organisatorisch möglich – vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume und Pausenhöfe aufsuchen. Einer Pausenzeit im Freien ist gegenüber der Pausenzeit im Gebäude der Vorzug zu geben. Aufsichtspflichtigen müssen ggf. im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden.

Sofern organisatorisch möglich (z. B. im Bereich Grundschule), können ein gestaffelter Unterrichtsbeginn und ein unterschiedliches Unterrichtsende vermeiden, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Eingangsbereichen und Fluren befinden.

5. INFektionSSCHUTZ IM UNTERRICHT UND IN DER ERGÄNZENDEN FÖRDERUNG UND BETREUUNG SOWIE BEIM SCHULMITTAGESSEN

Der Unterricht und die ergänzende Förderung und Betreuung sind – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher sollte so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung sollte auch für alle Dienstkräfte an Schulen gelten. Schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften sollten sich an den Hygienestandards orientieren.

Für das Schulmittagessen wird empfohlen, die Abstandsregel (z.B. durch versetzte Pausenzeiten) beizubehalten, sofern dies organisatorisch möglich ist. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform und vom Schüsselessen in der Tischgemeinschaft ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

6. INFektionSSCHUTZ IM SPORTUNTERRICHT

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind Situationen mit Körperkontakt mit Ausnahme von Kontakten zum Leisten von Hilfestellungen durch Lehrkräfte oder Mitschüler/-innen zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen

1. Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.

2. Beim Sport in der Halle gilt:

- a) Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Einheit für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen. Raumlufttechnische Anlagen sind nur ohne Umluft oder mit Umluft-Filtergeräten mit HEPA-Filtern zu betreiben. Sofern keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit besteht, kann die Sporthalle nicht genutzt werden.
- b) Duschen und Umkleieräume dürfen genutzt werden. Beim Aufenthalt in den Kabinen und den Duschen sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst eingehalten werden. Je nach Möglichkeit muss auf die Nutzung einzelner Duscheinheiten verzichtet werden, um den Mindestabstand einzuhalten.

c) Die Toiletten können genutzt werden.

d) Die Sporthalle darf nur jeweils von einem Klassenverband /einer Lerngruppe genutzt werden. Lässt sich die Halle durch Trennvorhänge teilen, dann erhöht sich die Anzahl der Klassenverbände/Lerngruppen entsprechend der zur Verfügung stehenden Hallenteile.

Bei Sporthallen mit einer Fläche von über 1000 m², die sich nicht mit einem Trennvorhang teilen lassen, können auch zwei Klassenverbände/Lerngruppen separat und ausreichend räumlich getrennt in je einer Hallenhälfte Sport treiben.

3. Die Umkleidekabinen müssen regelmäßig und ausgiebig belüftet werden.

4. Falls genutzt ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleieräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden.

5. Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene beachten.

7. INFektionSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT/CHOR-/ORCHESTER-/ THEATERPROBEN

Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Der Unterricht kann im Fach Theater /Darstellendes Spiel auch im Freien stattfinden. Im Fach Musik ist dies besonders empfehlenswert.
2. Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Diese ist mindestens einmal während sowie nach jeder Unterrichtseinheit vorzunehmen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- und Querlüftung besteht, ist diese zu nutzen.
3. Durch mehrere Personen gemeinsam zu nutzende Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler/einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.
4. Vor und nach dem Theaterunterricht oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal die Handhygiene beachten.
5. Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben.
6. Bläserklassen bzw. -kurse können eingerichtet werden. Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung (Blasinstrumente) sind besondere Hygienemaßnahmen für die Beseitigung des Kondensats und der Reinigung der Instrumente vorzusehen (regelmäßiges Reinigen des Bodens, Einweg-Papiertaschentücher, geschlossene Abfalleimer). Eine Lüftung sollte mindestens alle 15 Minuten vorgenommen werden; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.

7. Chorproben können bis auf Weiteres stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Der Probenraum ist alle 30 Minuten ausreichend zu lüften; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.

Der Möglichkeit, Proben im Freien stattfinden zu lassen ist Vorrang einzuräumen. Für das Singen im Unterricht gilt Gleiches.

Nach dem Ende einer Probe, in der 60 Minuten durchgängig gesungen wurde, muss 30 Minuten quergelüftet werden, danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen. Vor Beginn der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten quergelüftet werden.

8. Bei Proben und Aufführungen ist bis zur Einnahme der Plätze von Sängerinnen und Sängern sowie Publikum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es wird jedoch dringend empfohlen, dass Sängerinnen und Sänger sowie Publikum den Mund-Nasen-Schutz während der gesamten Dauer der Veranstaltungen tragen. Der Abstand eines Chores zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.
9. Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß der jeweils geltenden Abstandsgebote und Hygieneregeln der Infektionsschutzverordnung möglich.

8. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Für Dienstkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf werden in einem gesonderten Schreiben Regelungen getroffen.

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachweisen. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

Die Schulleitung prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebs in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Sollte dies aus Sicht der Eltern nicht möglich sein, stellen diese bei der Schule einen Antrag auf Hausunterricht (§15 VO Sonderpädagogik) für den eine weitere ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden muss, die die Notwendigkeit einer vollständigen Beschulung zu Hause (einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen) bestätigt.

9. ALLGEMEINES

Der der jeweiligen Schule angepasste Hygieneplan ist dem Gesundheitsamt und dem Schulträger zur Kenntnis zu geben. Eine Genehmigung durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich.

Der Schulgemeinschaft ist der Hygieneplan auf geeignete Weise zur Kenntnis zu geben.